



FEUERWEHRVEREINIGUNG ADLISWIL

Statuten

Name und Sitz des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen Feuerwehrvereinigung Adliswil hat sich mit Sitz in Adliswil ein Verein im Sinne von Art. 60 f ZGB gebildet.

Zweck des Vereins

- Art. 2 Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:
- a) Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit
 - b) die ausserdienstliche Weiterbildung im Feuerwehrwesen.

Mittel

- Art. 3 Der Zweck des Vereins soll namentlich gefördert werden durch Vorträge, Aussprachen im Vereinskreis, Exkursionen und unterhaltende Veranstaltungen.

Mitgliedschaft

- Art. 4
- a) Mitglied des Vereins wird jede Person, die in Adliswil Feuerwehrdienst leistet
 - b) Veteranenmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden, das in Adliswil altershalber oder krankheitshalber aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheidet. Bei frühzeitigem Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst und auf Wunsch oder Antrag des Austretenden, entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz. Bei Streitigkeiten entscheidet die Vereinsversammlung (GV) endgültig;
 - c) Weitere Personen können auf Antrag des Vorstandes durch Vereinsversammlungsbeschluss (GV) als Mitglied aufgenommen werden.

Finanzielles

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a)** den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe jeweils an der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt wird.
Veteranenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt;
Mitglieder im Status AdJFW (**A**ngehörige **d**er **J**ugend**F**euer**W**ehr) sind Beitrags-befreit
- b)** freiwillige Zuwendungen.
- c)** Erlöse aus Vereinsaktivitäten

Organe

- Art. 6 Die Organe des Vereins sind:
- a)** die Vereinsversammlung;
 - b)** der Vorstand;
 - c)** die Rechnungsrevisoren.

Die Vereinsversammlung

- Art. 7 Die ordentliche Versammlung findet alljährlich auf Einladung statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung zur Behandlung wichtiger Geschäfte kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Jeder Versammlung hat eine rechtzeitige Einladung voranzugehen, welche mindestens 10 Tage vorher im Besitz der Mitglieder sein muss.
- Art. 8 die ordentliche Vereinsversammlung befindet namentlich über folgende Geschäfte:
- a)** Rechnungsabnahme;
 - b)** Wahlen;
 - c)** Jahresbericht;
 - d)** Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - e)** Anträge und anderweitige vom Vorstand überwiesene Geschäfte
- Art. 9 Bei der Beschlussfassung an der Vereinsversammlung gilt, ausgenommen die besonderen Bestimmungen von Art. 17, das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder.

Vorstand

- Art. 10 Der Vorstand besteht aus sechs gewählten Mitgliedern. Präsident und Kassier werden durch die Vereinsversammlung bezeichnet. Zusätzlich wird ein Mitglied des Kommandos der Feuerwehr Adliswil in den Vorstand delegiert. Er hat das volle Stimmrecht und wird nicht durch die Versammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. In den geraden Jahren werden Präsident und zwei Beisitzer gewählt, in den ungeraden Jahren Kassier und ebenfalls zwei Beisitzer.
- Art. 11 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder das verlangen. Die Vorstandssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. An den Vorstandssitzungen besteht Stimmzwang. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
- Art. 12 Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu fördern. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident führt zusammen mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes für ausserordentliche Fälle beträgt Fr. 1000.-

Rechnungsrevisoren

- Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Wahl derselben ist in der Weise durchzuführen, dass jeweils nur ein Mitglied neu bestellt werden muss. Es gibt keine Amtszeit-Beschränkung.

Austritte und Ausschlüsse

- Art. 14 Austritte sind nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und haben schriftlich zu erfolgen. Ausschlüsse erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Vereinsversammlung. Wer den Statuten zuwiderhandelt, die Beiträge nicht bezahlt oder sonst wie dem Verein zu Unehre gereicht, kann ausgeschlossen werden.

Vereinsjahr

Art. 15 Das Vereinsjahr dauert vom 1.Januar bis 31.Dezember.

Statutenänderung

Art. 16 Änderungen der Statuten sind möglich, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesen zustimmen.

Auflösung

Art. 17 Die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur gültig beschlossen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder an der betreffenden Versammlung anwesend und vier Fünftel für einen solchen Antrag gestimmt haben. Die bezügliche Versammlung ist allen Mitgliedern zum Voraus mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu bringen.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Für ehemalige Feuerwehrangehörige, die nach den Bestimmungen als Veteranen aufgenommen werden können, ist der Beitritt während einer Uebergangsfrist von zwei Jahren möglich.

Art. 19 Die vorliegenden Statuten wurden mit den Statutenänderungen von 1988, 1990, 2003 und 2004, 2017 ergänzt und von der ordentlichen Vereinsversammlung vom 19. Januar 2018 angenommen.

19. Januar 2018

Der Präsident: Marcel Kern
Der Protokollführer: Michael Hagg